Anlage 5 zur GRDrs 799/2015

# Wegfall eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2016

| Org.-Einheit (aut. Stpl.),  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500 0201 100  50201201 | Sozialamt | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 1,00 | **bisher**  KW  01/2016 | -- |

## Begründung:

Mit der Beteiligung am Schulversuch zur Umsetzung der Empfehlung des Expertenrats des Kultusministeriums zur schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung wurde für das Sozialamt zum Stellenplan 2012 o. g. Planstelle befristet geschaffen   
(KW 01/2016).

Da die Aufgabenstellung im Rahmen des Projekts sowohl den Bereich der Abteilung Sozialleistungen (50-2) als auch den Bereich der Abteilung Sozialplanung, Sozialberichterstattung und Förderung (50-5) umfasst, wurde diese Sachbearbeiterstelle je zur Hälfte in beiden Abteilungen eingesetzt.

* **Aufgaben in der Abteilung Sozialleistungen**Mit 50 % der 1,00 Stelle für die inklusive Beschulung werden derzeit die Arbeitsinhalte in der Abteilung Sozialleistungen bearbeitet.   
    
  Hier besteht die Aufgabe der grundsätzlichen Klärung von vorschulischen und schulischen Leistungsansprüchen von Kindern mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung. Der Aufgabenbereich beinhaltet insbesondere die Fachberatung, die Schulung, die enge Begleitung des Hilfeplanungsprozesses der Dienststellen sowie die Entwicklung der Abläufe und Gestaltung der Arbeitsprozesse und Kooperationen im Bereich der Hilfen zur angemessenen Schulbildung, die Klärung von rechtlichen Sachverhalten und Grundsatzfragen sowie die Bearbeitung von Rückfragen, Widersprüchen und Klagen.

Zwischen 2012 und 2014 wurden insgesamt 51 Kinder in inklusiven Angeboten durch Assistenzleistungen unterstützt. Dies bedeutet seit 2010/2011 eine

Steigerung der Fallzahlen um 155 %. Im Schuljahr 2014/2015 wurden weitere

59 Kinder mit Behinderung, insbesondere mit körperlichen Behinderungen, in

allgemeinen Schulen integrativ beschult, deren Assistenzkräfte im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII finanziert werden. Im Hinblick auf das neue Schulgesetz mit dem landesweiten Wegfall der Sonderschulpflicht und dem Ausbau des Elternwahlrechts ist von einer weiteren deutlichen Zunahme der inklusiv beschulten Kinder und Jugendlichen auszugehen.

* **Aufgaben in der Abteilung Sozialplanung, Sozialberichterstattung und Förderung**Mit weiteren 50 % der 1,00 Stelle für die inklusive Beschulung werden derzeit die Arbeitsinhalte der Sozialplanung bearbeitet.   
    
  Aufgrund der Bedeutung der Beschulung im Kindes- und Jugendalter ist es notwendig, den gesamten Bereich Kinder- und Jugendliche mit Behinderung in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, dem Schulverwaltungsamt und den Schulen, der Jugendhilfeplanung, dem Gesundheitsamt und den Trägern der Behindertenhilfe neu zu gestalten.   
    
  Die notwendige intensive Zusammenarbeit und die gemeinsame Gestaltung werden in den kommenden Jahren eine besondere Dynamik bekommen, da eine neue Elterngeneration neue Forderungen und Ansprüche an das Aufwachsen ihrer behinderten Kinder hat. Damit inklusive Bildungsangebote passgenau und bedarfsbezogen gestaltet werden können, werden die bisherigen Erfahrungen aus dem Schulversuch (und der Pilotstudie) analysiert und ausgewertet und auf andere Arbeitsfelder, wie der Beruflichen Bildung, Erwachsenenbildung, Arbeit und Tagesstruktur übertragen. Die Frage der Inklusion in Regelangebote wird nicht auf die schulische Bildung begrenzt, sondern als Ansatzpunkt genutzt und übertragen. Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen und der hohen Anzahl an Schnittstellen sind auch im Bereich der Sozialplanung die Anforderungen an die personellen Ressourcen gestiegen. Auch angrenzende Themengebiete wie die Integration in Kindertageseinrichtungen, die Unterstützung und Entlastung von Familien, die Gestaltung von Freizeiteinrichtungen und Möglichkeiten der Ferienbetreuung sowie der Übergang in den Beruf sind als Schnittstellen dauerhaft zu bearbeiten.

Auf die Ausführungen in der GRDrs 652/2015 wird verwiesen.

Da die mit dem Projekt begonnenen Aufgaben zukünftig im Regelbetrieb weiterzuführen sind, ist der Wegfall des KW-Vermerks zum Stellenplan 2016 erforderlich.